

της ἐκράτας. Die Ausdrücke *decretum* und *epi-* konnten sich auf beides beziehen; die hin und wieder vorkommenden kurzen Verwerfungsformeln einzelner Sätze hießen *ἀναθήματα*. Im Occidente unterschied man im Ausdrucke nicht streng; die beiden Worte *Decreta* und *Canones* bezeichnen ebenso wohl Bestimmungen über Dogma als auch über Disciplin. Das Concilium von Trident hat seine Disciplinarvorschriften unter dem Namen der *Decreta de reformatione* ergehen lassen; die Verordnungen in Betreff des Glaubens heißen *Decreta* schlechthin, wenn sie positiv die damals bestrittenen Glaubenssätze feststellen, *Canones*, wenn sie, gleich den alten Anathematismen, diejenigen mit dem Anathema belegen, welche die von dem Concil verworfenen Sätze behaupten würden. Absurd ist die Meinung, bloß solche Strafanones der Concilien könnten in dogmatischer Beziehung die peremptorischen Urtheile oder den Canon *oeclesiasticus* enthalten. Ganz unbegreiflich und den Thatfachen widersprechend ist die zuweilen geäußerte Meinung, daß die *Capita* des Tridentinum bloße Erklärungen der *Canones* und keine eigentlichen Definitionen seien, da doch das Concil selbst durchweg in der nachdrücklichsten Weise am Anfang oder am Schluß der Kapitel sie als Glaubensregel erklärt (so z. B. Sess. XIII im Anfang: *S. S. omnibus fidelibus interdicat, ne posthac de ss. Eucharistia aliter credere, docere aut praedicare audeant, quam ut est hoc praesenti decreto explicatum atque definitum* — und am Schluß: *Quoniam autem non est satis, veritatem dicere, nisi detegantur et refellantur errores, placuit S. Synodo hos canones subungere, ut omnes, jam agnita catholica doctrina, intelligant quoque, quas ab eis haereres cavere vitarique debeant*). Dasselbe gilt auch von den Kapiteln des Vaticanum in beiden Constitutionen (etwa mit theilweiser Ausnahme des vierten Kapitels der zweiten Constitution, wo der eigentlichen Definition eine Einleitung vorausgeschickt wird) auf Grund der Schlußworte des Prooemium der ersten Constitution und der Anfänge der meisten Kapitel. Eher könnte man sagen, daß beiderseits der Inhalt der Kapitel nicht immer Dogma im engeren Sinne des Wortes, sondern bloß „doctrina catholica“ sei. Beim Tridentinum könnte man das selbst von einigen *Canones* sagen (z. B. Sess. XXI, c. 2; Sess. XXII, c. 6 et 9). Beim Vaticanum steht dagegen bezüglich der *Canones* das Gegentheil fest, sowohl nach der Anweisung, welche die theologische Commission erhielt (vgl. *Secconi, Gesch. d. Vatic. I, docum. 61*), als auch nach dem Schluß der ersten Constitution: *Quoniam vero non satis haereticam pravitatem devitare . . .*

VIII. Ueber sich der bisherigen allgemeinen Concilien. Wegen Mangels der einen oder andern nothwendigen Bedingung sind nicht alle Concilien, welche als solche ausgegeben werden, wie das trullanische von 680 und das pisanische

von 1409, selbst nicht alle, welche als solche berufen waren, wie das epheßische von 449, auch wirklich öcumenisch. Umgekehrt hatten nicht alle, welche als öcumenisch anerkannt sind, diesen Charakter in allen Stücken von Anfang an. Im Folgenden zählen wir nur die anerkannt öcumenischen auf. Die ersten acht wurden sämmtlich im Orient (theils in der Hauptstadt, theils in andern, nicht weit von dieser entfernten Städten) gehalten, um die daselbst aufgetauchten Häresen und Schismen zu überwinden und so die Einheit des Glaubens und der Liebe mit dem apostolischen Stuhle aufrecht zu erhalten; auf einigen wurde auch an zweiter Stelle eine Anzahl disciplinärer Bestimmungen getroffen. Die sechs ersten waren gegen die trinitarischen und christologischen Häresen gerichtet. 1. Das erste Concil von Nicäa im Jahre 325 zur Zeit Papst Sylvesters und Kaiser Constantinus des Großen — 318 Bischöfe — definirte die wahre Gottheit des Sohnes Gottes (*ὁμοούσιος*) gegen Arius und setzte zugleich die richtige Osterfeier gegen die Quartodecimaner fest. — 2. Das erste Concil von Constantinopel im Jahre 381 unter Papst Damasus und Kaiser Theodosius dem Großen — 150 Bischöfe — ergänzte das nicänische durch Definition der Gottheit des heiligen Geistes (*συμπεσουνούμενον*) gegen die Macedonianer. — 3. Das Concil von Ephesus im J. 431 unter Papst Eusebius und Kaiser Theodosius II. — 210 Bischöfe — definirte die wahre persönliche Einheit Christi, die sich in der Eigenschaft seiner Mutter als Gottesgebärerin (*θεοτόκος*) kundgibt, gegenüber der nestorianischen Häresie. — 4. Das Concil von Chalcedon im J. 451 — 520 Bischöfe — unter Papst Leo dem Großen und Kaiser Marcian definirte gegenüber der dem Nestorianismus entgegen gesetzten Häresie des Eutyches die Unverfehrtheit der göttlichen und der menschlichen Natur in Christus. Die Nachwehen der von diesen beiden Concilien verurtheilten Häresen bilden den Gegenstand der beiden folgenden Concilien, welche das christologische Dogma zum Abschluß brachten. — 5. Das zweite Concil von Constantinopel im J. 553 — 165 Bischöfe — unter Papst Vigilius und Kaiser Justinian I. (in seinem Verlaufe nicht öcumenisch und daher späterer Sanation bedürftig) beschäftigte sich zunächst mit den Ausläufern des Nestorianismus aus Anlaß der Streitigkeiten über die sogen. drei Kapitel. — 6. Das dritte Concil von Constantinopel 680—681, auch das trullanische genannt, unter Papst Agatho und Kaiser Constantin Pogonatus — nach einigen Berichten 289 Bischöfe, nach den Unterschriften jedoch nur 174 — verwarf den Ausläufer der eutschianischen Häresie, den Monotheletismus. — 7. Das zweite Concil von Nicäa im J. 787 unter Papst Hadrian I. und Kaiser Constantin VI. — zwischen 330 und 367 Bischöfe — war gegen die Bilderstürmer gerichtet. — 8. Das vierte Concil von Constantinopel im J. 869 unter Papst Hadrian II. und Kaiser Basilus — mehr als 100 Bischöfe —